

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Christiane Schneider
- Drucksache 19/167 -

Zu 1.:

Ja.

Zu 2. und 2.a):

Ja. Ihm werden Verstöße gegen § 130 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 130 Absatz 3 und §§ 185 und 189 Strafgesetzbuch (StGB) vorgeworfen.

Zu 3. und 3.a):

Ja. Die Staatsanwaltschaft Mannheim strebt ein Berufsverbot gemäß der § 61 Nr. 6 und § 70 StGB an. Begründet wird dies mit den in der Antwort zu 2. und 2.a) genannten Anschuldigungen.

Zu 4. und 4.a):

Die benannte Person gehörte der FAP an. Im Übrigen liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Zu 5. und 5.a):

Ja.

Zu 6.a):

Sofern im Rahmen einer Versammlung mit großer Wahrscheinlichkeit Straftaten – zu denen auch die Volksverhetzung gemäß § 130 StGB gehört – zu erwarten sind, kommen Maßnahmen gemäß § 15 des Versammlungsgesetzes (VersammlG) in Betracht. Hierunter fallen vorrangig Auflagen, als letztmögliche Lösung auch ein Versammlungsverbot. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

Zu 6.b):

Mit dem Gesetz zur Änderung des VersammlG und des StGB vom 24. März 2005 wurden Änderungen in § 15 Abs. 2, § 25 Nummer 2 und § 29 Absatz 1 Nummer 3 VersammlG im Hinblick auf rechtsextremistische Versammlungen eingefügt.

Zu 7.a):

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

Zu 7.b):

Entfällt.